

Anmerkungen zu Angaben in Fall 1f des Videos zur Musterklausur Abgabenordnung anlässlich des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 08. Juli 2021 - 1 BvR 2237/14

(Untertitel Fall 1f mit Systematisierungsexkurs zu den Zinsen in den §§ 233 ff. AO/ 00:30:29)

In der Musterlösungsbesprechung wird lediglich auf die Verfassungswidrigkeit der Verzinsung nach § 233a AO aktuelle Fassung hingewiesen.

Grund für die Verfassungswidrigkeit liegt in der Differenz zwischen Zinshöhe nach § 233a AO mit 6 % pro Jahr und dem geringen Zinssatz bzw. teils Negativzinssatz, der in der Bankenbranche bei Kreditvergabe relevant ist.

Hier ein Leitfaden für Sie, um für Aufgaben zu diesem Thema in der Verbundprüfung im Sommer 2022 gewappnet zu sein. Dieser Leitfaden ist relevant bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Gesetzgeber eine verfassungsgemäße Neuregelung hierzu getroffen hat.

| Zinsberechnungszeiträume | Inhalt aus den BVerfG-Urteil | Bedeutet für Klausur |
|---------------------------------|---|---|
| Bis 2013 | <p>§ 233a AO ist mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von 0,5 Prozent für jeden Monat zugrunde gelegt wird.</p> <p>Daraus folgt im Umkehrschluss: Wenn es um Zinsberechnungszeiträume vor 2014 geht, ist eine Verzinsung entsprechend § 233a AO aktuelle Fassung <u>verfassungsgemäß</u>. Die Zinsfestsetzung erfolgt für diese Zeiträume auch endgültig.</p> | <p>→ Normale Berechnung der Zinsen gemäß §§ 233a, 238, 239 AO bisherige Fassung wäre in Klausur für Zinsberechnungszeiträume bis 2013 durchzuführen.</p> |
| 2014-2018 | <p>Das bisherige Recht ist für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume trotz Unvereinbarkeit mit Artikel 3 des Grundgesetzes weiter anwendbar.</p> <p>Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.</p> <p>Wenn es um Zinsberechnungszeiträume von 2014-2018 geht, ist die Verzinsung zwar nicht mehr verfassungsgemäß.</p> <p>Dennoch ist die bisherige Berechnung weiterhin anwendbar. Die Zinsfestsetzung erfolgt für diese Zeiträume auch endgültig.</p> | <p>→ Normale Berechnung der Zinsen gemäß §§ 233a, 238, 239 AO bisherige Fassung wäre in Klausur für 2014-2018 Zinsberechnungszeiträume trotz der Verfassungswidrigkeit durchzuführen.</p> |
| 2019-heute | <p>Ab 2019 sind die §§ 233a, 238 und 239 AO mit dem Artikel 3 GG nicht vereinbar und daher nicht mehr anzuwenden.</p> <p>Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Für Zinsberechnungszeiträume ab 2019 ist die bisherige Berechnung nicht mehr anzuwenden.</p> <p>Das hat zur Folge, dass bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber für diese Zeiträume keine Zinsen festgesetzt werden</p> | <p>→ Daher sollten Sie in der Klausur bei Zinsen für Zinsberechnungszeiträume ab 2019 auf die Berechnung verzichten und die Nichtberechnung auf Grundlage dieses Urteils begründen.</p> |

Allgemeine Empfehlung:

Sobald in einer Klausuraufgabe in einer Aufgabe unter anderem neben den Jahren vor 2019 auch § 233a AO-Verzinsungszeiträume ab 2019 gegeben wären, ist auf eine Zinsberechnung mit dem Verweis auf das BVerfG-Urteil und die Verfassungswidrigkeit bezüglich der Zinshöhe ab 2019 zu verzichten.

§ 233a AO-Zinsen für Verzinsungszeiträume bis Ablauf 2018 sind dagegen zu berechnen.